

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Die Schweiz im Jahre der Frau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tiven Kantonen, wenn sie den unwürdigen Gang von Arztpraxis zu Arztpraxis nicht scheuen, noch die Möglichkeit, Hilfe in anderen Kantonen zu suchen. In Zukunft wäre dieser Ausweg für sie versperrt, müsste doch die «soziale Notlage» im Wohnsitzkanton amtlich bestätigt werden.

Es bleibt nun vorerst dem Parlament, später dem Volk überlassen, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, die dem Bundesrat offenbar zu heiss waren. Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen hat schon im vergangenen Herbst, als er seine Vernehmlassung zu den Vorschlägen für eine Neuregelung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs der Presse vorstellte, seine Absicht bekanntgegeben, unter Umständen das Referendum zu ergreifen. Und unmittelbar nach Bekanntwerden des bundesrätlichen Entscheides hat er sein Eintreten für die Fristenlösung bekräftigt. Nachdem sich die Mehrheit der Parteien und Verbände für die Fristenlösung ausgesprochen hat, wird der BSF für sein Vorhaben zweifellos Unterstützung finden.

Das «Ja zur Fristenlösung» impliziert keineswegs ein «Nein zum Leben», es ist lediglich Bekenntnis zu einem durchsetzbaren Gesetz, das für alle gleichermassen gilt und den wirklichen Verhältnissen entspricht. Es ist auch ein Ja zur Würde der Frau. Mit den Folgen einer unerwünschten Schwangerschaft, ob sie durch Abbruch oder die Geburt des Kindes ende, muss eine Frau selbst fertig werden; eine amtliche, für sie die Entscheidung treffende Kommission kann ihr diese Auseinandersetzung nicht abnehmen. Es kann deshalb nicht Aufgabe der Gesellschaft sein, so schwerwiegende Entschlüsse für einen mündigen Menschen zu fassen, dagegen

kann und müsste die Gesellschaft alles vorkehren, um die Zahl der unerwünschten Schwangerschaften möglichst tief zu halten. Zu diesen Massnahmen gehören einmal verantwortungsbewusste Aufklärung und Sexualunterricht sowie die Schaffung von Familienplanungs- und Beratungsstellen, zum andern aber auch Vorkehrungen, welche die Situation überlasteter Mütter verbessern und ihnen gestatten würden, ihre Pflichten als Erzieherin mit denjenigen der Berufsarbeit in Einklang zu bringen. Wenn für die Verwirklichung aller dieser Massnahmen die gleiche Energie aufgebracht würde wie für die Bekämpfung eines liberalen Gesetzes, dann müsste ein solches Gesetz bald an Bedeutung verlieren und immer weniger in Anspruch genommen werden.

M. B.

Die Schweiz im Jahre der Frau

Die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft «Die Schweiz im Jahr der Frau» hat das Programm für den vom 17. bis 19. Januar 1975 in Bern stattfindenden Frauenkongress genehmigt.

Der unter dem Motto «Partnerschaft» stehende Kongress wird neben Hauptreferaten auch Podiumsgespräche und Diskussionen umfassen. Für die Hauptreferate konnten drei namhafte Schweizerinnen gewonnen werden: Nationalrätin **Dr. Elisabeth Blunschy** wird die «Partnerschaftliche Verantwortung für die Gesellschaft von morgen» darstellen, **Professor Dr. Denise Bindschedler** wird über eine «Partnerschaftliche Friedensordnung» sprechen und **Professor Dr. Jeanne Hersch** wird abschliessend die Ergebnisse des Kongresses zusammenfassen. Die über dreissig angeschlossenen Verbände

und Institutionen übernehmen Einzelveranstaltungen wie Ausstellungen oder Filmvorführungen. Neben der festlichen Eröffnung soll ein an die Unesco-Studie anknüpfender Bericht über die «Situation der Frau heute» den Auftakt zum Kongress bilden. Wie gross das Interesse der Schweizerinnen am geplanten Kongress und den darin behandelten Problemen ist, zeigte das Echo auf die Umfrage: Mehr als 10 000 der publizierten Fragebogen wurden beantwortet und eingesandt.

Ein Amt für Frauenfragen?

Nachdem bereits die Delegiertenversammlung in Basel den Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte beauftragt hat, die Schaffung eines Amtes für Frauenangelegenheiten auf eidgenössischer Ebene zu prüfen, tritt nun auch der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen für die Verwirklichung eines solchen Amtes ein. Nach Ansicht des BSF-Vorstandes hätte diese Stelle zur Aufgabe, die Besserstellung der Frau mit allen Mitteln — Dokumentation, Untersuchungen, Beratung, Anträge an Behörden usw. — zu fördern, und das Amt müsste über Filialen in allen drei Sprachgebieten verfügen.

Vom Ausmass ehemännlicher Kompetenz

Vom Zürcher Geschworenengericht ist vor kurzem ein 34jähriger Mann wegen unvollendeten Versuchs der schweren Körperverletzung, fortgesetztem vollendetem Versuch der Nötigung und Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu drei Jahren Zuchthaus und einer Busse verurteilt worden. Der Staatsanwalt hatte

unvollendeten Versuch der Tötung eingeklagt. Die Gerichtsberichterstatterin des Tages-Anzeiger schreibt dazu am 28. Juni 1974:

«Laut Anklage hat der Mann seine Frau umbringen wollen, als er am 31. Oktober vorigen Jahres mit einem massiven Jagdmesser auf sie losging und ihr zahlreiche Schnittwunden zufügte. Das Gericht hält das, obwohl vieles dafür spricht, nicht für erwiesen. Wenn er sie hätte töten wollen, hätte er dies — so heisst es in der Begründung weiter — geschafft, bevor die Arbeitskollegen eingriffen. Wenn ein Ehemann seiner Frau, die ihn verlassen wolle, drohe, er werde sie umbringen, sei das nicht unbedingt ernst zu nehmen. Das Selbstwertgefühl dieses Mannes sei durch die angedrohte Scheidung eben schwer verletzt worden und so habe er das Gesicht der Frau «zeichnen» wollen.

Weil sie der Angeklagte wiederholt bedroht hatte, beschloss die verängstigte, verzweifelte Frau einige Zeit vor der brutalen Attacke, in einem Hotel zu übernachten und vorher einem Kollegen ihr Herz auszuschütten. Der Mann kam aber mit zum Treffen und zwang sie nachher mit Gewalt (das hat er selber zugegeben), mit ihm brav nach Hause zu kommen.

Der Staatsanwalt hält das mit Grund für Nötigung, denn, so führte er aus, ein Ehemann ist nicht berechtigt, seine Frau gegen ihren Willen an den Haaren ins eheliche Schlafzimmer oder nur schon in die gemeinsame Wohnung zurückzubringen. Eine Ehefrau hat das Recht wegzugehen, wenn ihr Mann sie schlecht behandelt (das ist auch im Zivilgesetzbuch verankert). Das Gericht dagegen vertrat die Ansicht, sein gewalttätiges Vorgehen